

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	26 (1953)
Heft:	7
Rubrik:	Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gaben werden durch schriftliche Befehle bekannt gegeben. Es handelt sich dabei um folgende Aufgaben

Verwendung von Karte und Kompass;
Schiessen mit Pistole;
Lösung von verpflegungstechnischen Aufgaben.

Nach Beendigung des Laufes ist für Verpflegung und Unterkunft gesorgt. Die Rangverkündigung findet am 13. 9. 53 um 10.00 Uhr statt.

Der Kostenbeitrag für Nachtessen, Unterkunft, Frühstück und Organisationskosten beträgt Fr. 8.— pro Patrouille. Inbezug auf die Versicherung verweisen wir auf das Reglement.

Die Anmeldungen sind durch die Sektionen Romande, Bern, Zentralschweiz und Ostschweiz mit dem offiziellen Anmeldeformular gesamthaft bis spätestens 15. 8. 53 an Major G. Merz, Thunstrasse 46a, Bern, einzureichen.

Wir bitten Interessenten, bei den betreffenden Sektionsvorständen unverzüglich die nötigen Unterlagen zu verlangen. Ru.

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Taschen-Notportion

Durch das OKK ist eine neue Notportion mit der Bezeichnung „Taschen-Notportion“ geschaffen worden, die hauptsächlich für den Kriegsfall bestimmt ist, auf dem Mann getragen wird und eine allerletzte Verpflegungsreserve bildet für den Fall, dass der gesamte übrige Nachschub an Verpflegung ausbleibt.

Das OKK, das die Kriegsvorräte beschaffen und in grossen Quantitäten anlegen muss, muss selbstverständlich auch diese Notverpflegungen in Friedenszeiten umsetzen. Ab 1. Januar 1953 hat man mit dem Umsatz dieser Taschen-Notportion begonnen. Es handelt sich hier um einen hochkonzentrierten Verpflegungsartikel mit einem Nährwert von 1730 Kalorien und in ungefähr folgender Zusammensetzung:

12,88 %	Magermilchpulver	4,82 %	Hafermehl, geröstet
36,12 %	Kakaomasse	0,41 %	Lezithin
37,00 %	Zucker	0,03 %	Vanillin
7,48 %	Kakaobutter	1,26 %	Kaffeepulver

Da diese Taschen-Notportion nicht unbeschränkt haltbar ist, muss die Truppe diese Vorräte innert der Haltbarkeitsdauer, die verhältnismässig kurz ist, umsetzen. Es ist nun Sache der Verpflegungsfunktionäre, die Truppe über Sinn und Zweck der Taschen-Notportion aufzuklären. Wir sind überzeugt, dass, wenn dies geschieht, die Truppe diesen Verpflegungsartikel richtig zu beurteilen weiß.

Der Abgabepreis beträgt Fr. 2.— pro Taschen-Notportion zu 320 g netto (4 Blöcke zu 80 g) und geht zu Lasten des Gemüseportionskredites.

Die Taschen-Notportion wird in Holzkisten zu 100 Portionen geliefert.

Richtpreise

für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze
gültig für die Monate Juli und August 1953

Brot: 2—3 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis,
je nach Dauer und Umfang der Lieferung.

Fleisch: bis Fr. 3.50 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kat. II C
(höchstens 20% Knochen).

Käse: a) Emmentaler- oder Gruyérezerkäse, vollfett:
Fr. 491.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern
der Schweiz. Käseunion;
Fr. 499.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern
der vorgenannten Union.
In Ausnahmefällen kann bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) bis
15 Rp. per kg mehr bezahlt werden.

b) Tilsiterkäse:
Fr. 4.79 per kg bei Bezug von 1 Laib zu ca. 4 kg;
Fr. 4.69 per kg bei Bezug von 2—5 Laiben zu ca. 4 kg;
Fr. 4.64 per kg bei Bezug von 6—11 Laiben zu ca. 4 kg;
Fr. 4.59 per kg bei Bezügen unter 250 kg, rollenweise
(1 Rolle = ca. 50 kg).

Milch: 2 Rp. per Liter unter dem ortsüblichen Kleinverkaufspreis für Konsum-
milch.

Heu: bis Fr. 24.— per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonnement oder
Stallungen geliefert;
bis Fr. 20.— per 100 kg offen ab Stock.

Stroh: bis Fr. 13.50 per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonnement;
bis Fr. 10.— per 100 kg Inlandstroh in Garben, franko Kantonnement.
Sind Heu und Stroh zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Eidg. Oberkriegskommissariat
in Bern zu bestellen. (Siehe auch „Der Fourier“ Januar 1953, S. 20/21.)

Ferner weisen wir darauf hin, dass ein neues Verzeichnis der Lieferanten von
Fleisch auf den Waffenplätzen erschienen ist, gültig ab 1. 7. 53.

Militärische Tagesportion

Im Nationalrat wurde kürzlich kritisiert, dass von der Truppe zu wenig einheimische Produkte wie Fleisch und Obst, dafür aber zuviel solche ausländischer Herkunft wie Fische, Orangen usw. konsumiert würden.

Hierzu stellt das Oberkriegskommissariat fest:

Schon die Zusammensetzung der militärischen Tagesportion, wie diese im Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee enthalten ist, sowie die zur Verfügung gestellten Mittel zwingen die Truppe, weitgehend unsere eigenen Landesprodukte für die Ernährung der Truppe zu verwenden. Die Vorschriften